



Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Polizeiverordnung vom 1. Juni 1993

Inhalt	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Polizeiorgane	2	3
Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	3	3
Störung der polizeilichen Tätigkeit	4	3
Identitätsnachweis	5	3
Ausweispflicht der Polizeiorgane	6	3
Polizeiliche Festnahme	7	3
Hilfeleistung	8	4
Beschwerden	9	4
II. Einwohnerkontrolle		
Persönliche Meldepflicht	10	4
Beschränkte persönliche Meldepflicht	11	4
Hinterlegung von Ausweisen	12	4
Erneuerung von Ausweisen	13	4
Aufenthalt	14	5
Meldepflicht Dritter	15	5
Meldepflicht des Gastgewerbes	16	5
Vorbehalt besonderer Vorschriften	17	5
Umzug innerhalb der Gemeinde	18	5
Abmeldung	19	5
Auskunftspflichten	20	6
Einsichtsrecht der Einwohner	21	6
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	22	6
III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen		
Allgemeiner Schutz der Personen und Tiere	23	6
Missbräuchlicher Alarm	24	6
Schiessen	25	6
Schiessgelände	26	7
Abbrennen von Feuerwerk	27	7
Sicherung von Bodenöffnungen	28	7
Sicherung von Baustellen	29	7
Einzäunung	30	7
Suchtmittelreklamen	31	7
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	32	7
Verbot von Veranstaltungen	33	7
Strassenbenennung und Hausnummerierung	34	7
Tierhaltung	35	8
Sammlungen	36	8

	Art.	Seite
Immissionen	37	8
Feuer	38	8

IV. Lärmschutz

Grundsatz	39	8
Öffentliche Ruhetage	40	9
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	41	9
Baugewerbe	42	9
Landwirtschaft, Haus und Garten	43	9
Fahrzeuge und Garagen	44	10
Auto-/Motocross, Go-Carts	45	10
Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge	46	10
Sportveranstaltungen im Freien	47	10
Schiesslärm	48	10
Musizieren usw. im Innern von Häusern	49	10
Musizieren usw. im Freien	50	10
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten	51	11
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	52	11
Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	53	11

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unfug	54	11
Schutz von Kulturen	55	11
Campieren	56	11
Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	57	12
Reinigung des öffentlichen Grundes	58	12
Anzeigen, Plakate	59	12
Rettungs- und Löscheinrichtungen	60	12
Strassen	61	12
Verkehrssicherheit	62	12
Arbeiten an Fahrzeugen	63	12
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	64	13
Fundbüro	65	13

VI. Wirtschaftspolizei

Polizeistunde	66	13
Freinacht	67	13
Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde	68	13
Polizeistunde an hohen Feiertagen	69	13
Geschlossene Gesellschaften	70	13
Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten	71	14

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Polizeibewilligungen	72	14
Durchsetzung der Verordnung	73	14
Polizeiliche Massnahmen	74	14
Verwaltungszwang	75	14
Strafen	76	14
Kosten	77	14
Depositen für Bussen und Kosten	78	15
Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	79	15
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	80	15

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

81 15

Der Gemeinderat Mettmenstetten erlässt gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Artikel 8 Absatz 10 der Gemeindeordnung vom 26. Februar 1978 sowie aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen folgende Polizeiverordnung:
Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten.

Zweck

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Artikel 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Polizeiorgane

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Artikel 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

Artikel 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Artikel 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Artikel 6

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Artikel 7

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.

Polizeiliche Festnahme

Artikel 8

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes.

Hilfeleistung

Die Politische Gemeinde Mettmensjetten haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.

Artikel 9

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden

II. Einwohnerkontrolle

Artikel 10

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Persönliche
Meldepflicht

Artikel 11

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert acht Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Beschränkte
persönliche
Meldepflicht

Artikel 12

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Hinterlegung von
Ausweisen

Eigene Ausweise haben ferner zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder

Artikel 13

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Erneuerung von
Ausweisen

Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert dreissig Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Artikel 14

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Aufenthalt

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Mettmenstetten.

Artikel 15

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause, vorbehalten der in Artikel 11 aufgeführten Fälle, innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Meldepflicht
Dritter

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

Artikel 16

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Meldepflicht des
Gastgewerbes

Artikel 17

Der Meldepflicht vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Vorbehalt be-
sonderer Vor-
schriften

Artikel 18

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- bzw. Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Umzug innerhalb
der Gemeinde

Artikel 19

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden. Die gleiche Meldepflicht gilt auch für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinde.

Abmeldung

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Artikel 20

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Auskunftspflichten

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Artikel 21

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Einsichtsrecht der Einwohner

Artikel 22

Auskünfte an Private werden nur im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner schriftlich verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.

III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Artikel 23

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer Sicherheit zu gefährden und Tiere zu misshandeln.

Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren

Artikel 24

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher Alarm

Artikel 25

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessen

Schiessübungen mit Munition dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen sowie Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Jagdausübung.

Artikel 26

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände

Artikel 27

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der Fasnacht, am 1. August sowie beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Abbrennen von Feuerwerk

Artikel 28

Gruben, Schächte, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken oder zu umzäunen. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Bei fehlender Aufsicht können Oeffnungen mit Gittern, Zäunen oder ähnlichen Abschränkungen gesichert werden. Die Vorschriften der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) sind einzuhalten.

Sicherung von Bodenöffnungen

Artikel 29

Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten.

Sicherung von Baustellen

Artikel 30

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunung

Artikel 31

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Suchtmittelreklamen

Artikel 32

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Entsprechende Gesuche sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Artikel 33

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Verbot von Veranstaltungen

Artikel 34

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamens- und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Strassenbenennung und Hausnumerierung

Artikel 35

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Tierhaltung

Für Hundehalter gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten dieser Tiere verbieten.

Artikel 36

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Sammlungen

L

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein. Davon ausgenommen sind ortsansässige Vereine.

Artikel 37

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.

Immissionen

Leuchtreklamen von über 0,5 m² Fläche (ausgenommen Tankstellenbeleuchtungen) dürfen nur in der Zeit von 06.00-24.00 Uhr beleuchtet werden.

Artikel 38

Altholz (aus Sperrgut, Gebäudeabbrüchen, Möbel, Verpackungen etc.) darf nicht im Freien verbrannt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Sinne der eidg. und kant. Gesetzgebung.

Das Verbrennen von naturbelassenen pflanzlichen Abfällen wie Garten-, Ufer-, Feld- und Waldabraum ist ausnahmsweise zulässig, insbesondere bei schwerer Zugänglichkeit oder bei Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen, sofern keine übermässigen Immissionen auftreten.

Feuer

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte) und Grillfeuer sind erlaubt, wenn dafür nur Holzkohle oder naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird. Uebermässige Immissionen dürfen dabei nicht entstehen.

IV. Lärmschutz

Artikel 39

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Grundsatz

Artikel 40

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel.

Oeffentliche
Ruhetage

Artikel 41

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Gewerbe, In-
dustrie und an-
dere Unter-
nehmungen

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Artikel 42

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

Baugewerbe

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Artikel 43

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Landwirtschaft,
Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

Artikel 44

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Fahrzeuge und Garagen

Artikel 45

Auto-/Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Auto-/Motocross, Go-Carts

Artikel 46

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Artikel 47

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Sportveranstaltungen im Freien

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen und Ausnahmen bewilligen.

Artikel 48

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Schiesslärm

Artikel 49

Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

Musizieren usw. im Innern von Häusern

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen und zeitliche Einschränkungen anordnen.

Artikel 50

Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Musizieren usw. im Freien

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 51

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig.

Artikel 52

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Artikel 53

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Artikel 54

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Unfug

Artikel 55

Das unberechtigte Fahren und Reiten auf Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten. Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass weder Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten noch landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden. Hundehalter haben sich der aufgestellten Versäuberungsbehälter zu bedienen.

Schutz von Kulturen

Artikel 56

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Campieren

Artikel 57

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Artikel 58

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Reinigung des öffentlichen Grundes

Artikel 59

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Kleber oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber oder Inschriften anzubringen.

Anzeigen, Plakate

Artikel 60

Feuerwehrleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgungsgenossenschaft nur in Notfällen beansprucht werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.

Rettungs- und Löscheinrichtungen

Artikel 61

Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Strassen

Artikel 62

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Solche Pflanzen sind durch den Grundeigentümer entsprechend zurückzuschneiden.

Verkehrssicherheit

Artikel 63

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Arbeiten an Fahrzeugen

Artikel 64

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Artikel 65

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben.

Fundbüro

VI. Wirtschaftspolizei

L

Artikel 66

Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.

Polizeistunde

Artikel 67

Die Polizeistunde ist aufgehoben am Neujahrstag, Fasnachtsmontag, Chilbissamstag, Silvester.

Freinacht

Artikel 68

Die ordentliche Polizeistunde wird am Berchtoldstag, 1. Mai, 1. August, an der Feuerwehrhauptübung sowie im Anschluss an Gemeindeversammlungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Polizeistunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Polizeistunde aufheben oder aufschieben.

Artikel 69

Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Polizeistunde an hohen Feiertagen

Artikel 70

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligt werden.

Geschlossene Gesellschaften

Artikel 71

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Artikel 72

Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Polizeibewilligungen

L

Artikel 73

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Durchsetzung der Verordnung

Artikel 74

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche Massnahmen

Artikel 75

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Verwaltungszwang

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Artikel 76

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht*. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Strafen

Artikel 77

Die Kosten polizeilicher Bewilligungen, Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt. Hinzu kommen zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten.

Kosten

Artikel 78

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Depositen für
Bussen und
Kosten

Artikel 79

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall keine erhoben.

Bussen bei Über-
tretung der Poli-
zeistunde

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

Artikel 80

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Verhältnis von
Strafen und
Verwal-
tungszwang

VIII. Schlussbestimmung

Artikel 81

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Mettmens-
tetten vom 10. Juni 1974 aufgehoben.

Mettmenstetten, 1. Juni 1993

* Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a
Gemeindegesetz zurzeit Fr. 200.--